

Eitorf, den 23.08.2017

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Katrin Koch

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bauen und Verkehr

10.10.2017

Tagesordnungspunkt:

Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW
Hier: Anbringung eines Graffitischriftzuges am Baudenkmal "Biologische Station"

Mitteilung:

Mit Datum vom 24.07.2017 beantragte die Geschäftsführung der Biologischen Station die Anbringung eines Graffitis an der Vorderseite des Gebäudes. Im Rahmen eines Graffiti-Workshops für Jugendliche mit Flüchtlingshintergrund soll eine 4,50 x 4,50 m große Fläche in Kooperation mit dem Jugendhilfezentrum gestaltet werden. Die Finanzierung der Maßnahme erfolge über Spenden und sei bereits sichergestellt.

Neben der sozialen Komponente erhofft sich die Biologische Station einen attraktiven und bunten Hinweis auf die Biostation am Ortseingang von Eitorf. Weiteres Ziel dieser Aktion sei, dass die Hauswand zukünftig nicht mehr durch Schmierereien verunziert werde.



Abbildung: Entwurf des Graffitis vom Künstler Hr. Niederhausen



Abb.: aktuelle Ansicht des für die Graffitiaktion vorgesehenen Wandbereichs

Das Gebäude steht seit dem Jahr 1995 unter Denkmalschutz. Es handelt sich um einen ehemaligen Güterschuppen aus dem Jahr 1896. Für diese Maßnahme ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 (Denkmalschutzgesetz NRW) DSchG NRW notwendig.

Nach diesem Gesetz ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn u.a. Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Ein Ermessensspielraum besteht dann nicht mehr.

Im vorliegenden Fall stehen keine Gründe des Denkmalschutzes der Maßnahme entgegen. Weder die Erhaltung, noch die sinnvolle Nutzung oder die wissenschaftliche Erforschung des Denkmals werden durch diese Wandgestaltung beeinträchtigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Graffiti dieser Größe zu einer Störung der Gesamterscheinung führt, da dieses, im Verhältnis zur Gesamtgebäudefront, eher untergeordnet ist. Des Weiteren beherbergte dieser mit Kalk-Sand Steinen abgesetzte Wandabschnitt bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung eine bunte Werbetafel.

Gem. § 9 j der Zuständigkeitsordnung des Rates entscheidet der ABV über Erlaubnisse nach § 9 DSchG NRW, wenn es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Auf die Erstellung einer Entscheidungsvorlage wurde verzichtet, da es aus Sicht der Verwaltung an dem Tatbestand der „grundsätzlichen Bedeutung“ mangelt. Das Gebäude befindet sich in gemeindlichem Eigentum. Im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung werden die Konditionen für die Gestaltung, Entfernung etc. geregelt. Es werden keinerlei bauliche Veränderungen vorgenommen. Die Wiederherstellung des Ursprungszustandes ist mit einfachen Mitteln möglich.

Aus Gründen der Transparenz wird dem Ausschuss diese Mitteilungsvorlage zur Kenntnis übermittelt.